

Satzung des Jugendringes der Stadt Duisburg

PRÄAMBEL

Die auf der Stadtebene tätigen Jugendverbände haben sich zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen

JUGENDRING DER STADT DUISBURG

zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Belange der Jugend zu fördern.

Der Jugendring beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der angeschlossenen Verbände.

Die Mitglieder des Jugendringes bekennen sich zur Demokratie.

Sie treten ein für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker, für den Abbau von Vorurteilen und das friedliche Zusammenleben aller Menschen.

§ 1 AUFGABEN

Aufgaben des Jugendringes sind im Besonderen,

1. In der Jugend Verständnis und Bereitschaft für das Zusammenleben in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in einer Gemeinschaft der Völker zu wecken und zu festigen;
2. militaristischen und totalitären Tendenzen, besonders im Bereich der Jugend, entgegen zu treten;
3. Die Interessen junger Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Rat der Stadt, den Bezirksvertretungen und den Behörden zu vertreten;
4. gegenseitiges Verständnis, Unterstützung und Erfahrungsaustausch unter den Jugendverbänden zu fördern;
5. gemeinsame Aktionen, Veranstaltungen und internationale Begegnungen durchzuführen, die mit dem Wesen der Mitgliedsverbände vereinbar sind;
6. mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten;
7. mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammen zu arbeiten;
8. die Arbeit des Bundesjugendringes und des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im JUGENDRING DER STADT DUISBURG ist
 - a) Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und der im Grundgesetz verankerten Grundrechte, sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit;
 - b) umfassende jugendpflegerische Betätigung nach Satzung und tatsächlicher Gestaltung des Verbandslebens.

2. Jugendabteilungen von Erwachsenen-Verbänden können dem Jugendring angehören, wenn sie umfassende Jugendpflege nach eigener Ordnung betreiben.
3. Die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen politischer Parteien ist ausgeschlossen.
4. Untergliederungen und Gliederungen von Jugendorganisationen, die bereits als Dachorganisationen Mitglied des Jugendringes sind, können die Mitgliedschaft nicht erwerben.

§ 3 AUFNAHME und AUSSCHLUSS

1. Die Aufnahme in den Jugendring muß von dem satzungsgemäß zuständigen Organ der antragstellenden Organisation schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 beizufügen. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung.
2. Entscheidungen zur Aufnahme eines Jugendverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Wird diese nicht erreicht, so ist der Antrag abgelehnt. Ein Jugendverband, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, kann frühestens zwölf Monate nach dieser Entscheidung einen erneuten Aufnahmeantrag stellen.
3. Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ dem Vorsitzenden des Jugendringes schriftlich zu erklären.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Der betroffene Verband ist zu dem Antrag zu hören.

§ 4 ORGANE

1. Die Vollversammlung
2. Die Verbandsleiterversammlung
3. Der Vorstand

§ 5 VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Jugendringes. Sie setzt sich aus den Verbandsvertretern der einzelnen Mitgliedsverbände zusammen.
Je 7 Verbandsvertreter entsenden Evangelische Jugend, Gewerkschaftsjugend, Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken, Sportjugend.
Je 3 Verbandsvertreter entsenden DJO - Deutsche Jugend in Europa, Jugendrotkreuz und Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt.
Je 2 Verbandsvertreter entsenden Bund der Pfadfinder, Jugend der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Deutsche Wanderjugend im Sauerländischen Gebirgsverein, Naturfreundejugend und die Arbeitsgemeinschaft ausländischer Jugendgruppen.
Alle übrigen Mitgliedsverbände entsenden je 1 Verbandsvertreter.
Stellvertretung ist möglich.
2. Zur Vollversammlung können durch den Vorstand beratende Gäste und Sachverständige eingeladen werden.
3. Der Vollversammlung obliegt die Gesamtplanung der Arbeit und die Wahl des Vorstandes.
4. Die Vollversammlung entscheidet über Aufnahme und Ausschluss eines Jugendverbandes sowie über die Anzahl seiner Delegierten.

5. Die Vollversammlung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Wird von einem Drittel der Mitgliedsverbände oder der Verbandsvertreter die Einberufung der Vollversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss der Vorsitzende sie innerhalb von vierzehn Tagen einberufen.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

§ 6 Die VERBANDSLEITERVERSAMMLUNG

1. In der Verbandsleiterversammlung treffen die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände oder von diesen als ständige Vertreter für dieses Gremium benannte Personen und der Vorstand des Jugendringes zusammen. Stellvertretung ist bei den Verbandsvertretern möglich.
2. Der Verbandsleiterversammlung obliegt die Beratung des Vorstandes und - auf dessen Antrag - die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
 - Organisatorische Angelegenheiten, die die Jugendverbände betreffen;
 - Angelegenheiten, die nicht die Gesamtplanung oder Grundsatzfragen des Jugendringes betreffen, soweit ihre Wahrnehmung nicht der Vollversammlung vorbehalten ist;
 - Prüfung, Erörterung und Weitergabe von Informationen, die für die Jugendverbandsarbeit von Bedeutung sind;
 - Angelegenheiten, die eilbedürftig ein gemeinsames Handeln der Jugendverbände in Duisburg angezeigt erscheinen lassen.
3. Die Verbandsleiterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie sieben Tage vorher schriftlich oder durch telefonischen Rundruf unter Angabe der Beratungspunkte durch den Vorstand einberufen wurde. In dringenden Fällen kann auf die Einbehaltung der Frist verzichtet werden. Die Beschlüsse der Verbandsleiterversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsleiterversammlung.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassierer und 4 Beisitzern. Dem Vorstand dürfen aus einem Verband höchstens 2 Mitglieder angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Vollversammlung gewählt.
3. Wählbar ist nur, wer mindestens sechs Monate Verbandsvertreter in der Vollversammlung des Jugendringes ist.
4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, handelt im Auftrag der Vollversammlung.
5. Die Geschäfte und den Schriftverkehr des Jugendringes führt die Geschäftsstelle des Jugendringes im Auftrag des Vorstandes.
6. Der Schriftführer fertigt Niederschriften der Vollversammlungen, Verbandsleiterversammlungen und Vorstandssitzungen an.
7. Der Vollversammlung ist nach Abschluss eines Geschäftsjahres vom Vorstand ein Jahresbericht zu geben.

§ 8 BEZIRKS- UND STADTTEILARBEIT

1. In Wahrnehmung seiner in § 1 genannten Aufgaben fördert der Jugendring die Zusammenarbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen in den Bezirken und Stadtteilen.
2. Er leistet hierfür im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten organisatorische und ideelle Hilfe, soweit die beteiligten Verbände dessen bedürfen.
3. Finanzielle Zuschüsse zu gemeinsamen Aktivitäten auf Bezirks- und Stadtteilebene kommen nur in Betracht, soweit hierfür Mittel zur Verfügung stehen. Etwaige Finanzierungsmittel hat der Vorstand des Jugendringes nach Maßgabe des Gewichts der Aktivitäten im Stadtgebiet aufzuteilen.

§ 9 BESCHLÜSSE UND WAHLEN

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst, sofern es die Satzung nicht anders vorsieht.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

§ 10 FINANZIERUNG

1. Das Geschäftsjahr des Jugendringes ist das Haushaltsjahr der Stadtverwaltung.
2. Die Höhe des von den Mitgliedsverbänden für die Erledigung der Aufgaben des Jugendringes zu leistenden Beitrages wird von der Vollversammlung festgelegt. Ist der Beitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht geleistet, ruht das Stimmrecht der Delegierten des betreffenden Verbandes bis zur Zahlung.
3. Die Anordnung von Zahlungen ist Sache des Kassierers und des Vorsitzenden.
4. Der Kassierer hat innerhalb von acht Wochen nach Abschluß des Geschäftsjahres eine Haushaltsrechnung aufzustellen.

Die Haushaltsrechnung wird von drei Revisoren geprüft, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für drei Jahre gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Zum Ablauf jeder Wahlperiode ist ein Bericht des Kassierers zu den Ergebnissen der Haushaltsrechnungen zu geben. Eine Entlastung des Kassierers kann erst nach der Berichterstattung der Revisoren erfolgen.

§11 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß beim Vorsitzenden schriftlich gestellt und begründet werden. Er kann von der Vollversammlung frühestens vier Wochen nach Zustellung des Antrages an alle Verbandsvertreter beraten werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung beschlossen werden. Unabänderlich sind §1 Abs. 1 bis 2 und §2 Abs. 1 a.

Bei Vorlage einer neuen Satzung sind sie im Wortlaut zu übernehmen, andernfalls ist eine Beschlußfassung, über eine neue Satzung nicht zulässig.

§ 12 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Jugendringes kann nur auf einer hierzu eigens einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliedsverbände erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Vollversammlung darf nicht vor Ablauf von vier Wochen erfolgen, nachdem ein schriftlich begründeter Antrag auf Auflösung des Jugendringes allen Verbandsvertretern zugestellt ist. Der Antrag muß von mindestens drei Mitgliedsverbänden gestellt sein.

§ 13 RECHTS- UND VERMÖGENSTRÄGER

1. Rechts- und Vermögensträger des Jugendringes ist der JUGENDRING DER STADT DUISBURG-VERWALTUNGS-AUSSCHUSSE.V.
2. Der Jugendring darf weder Rechtsgeschäfte abschließen noch Vermögen besitzen. Die erforderlichen Geschäfte sind von einem eingetragenen Verein "JUGENDRING DER STADT DUISBURG-VERWALTUNGS-AUSSCHUSS E.V." abzuschließen, der auch Rechtsträger, für die erforderlichen Vermögensstände ist.
3. Die Satzung des "JUGENDRING DER STADT DUISBURG-VERWALTUNGS-AUSSCHUSSES E.V." muss sicherstellen, dass die Vereinsversammlung des "JUGENDRING DER STADT DUISBURG-VERWALTUNGS-AUSSCHUSS E.V." personengleich mit dem Vorstand und den Revisoren des Jugendringes ist.
4. Die Satzung des Verwaltungsausschusses ist der Vollversammlung des Jugendringes zur Genehmigung vorzulegen.

Verabschiedet von der Vollversammlung am 22. April 1976

Geändert von der Vollversammlung am 13. Oktober 1981

Geändert von der Vollversammlung am 21. April 1986

Geändert von der Vollversammlung am 05. Oktober 1988

Geändert von der Vollversammlung am 30. August 1993